



## Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Blumberg

Aufgrund des § 24 Abs. 4 S. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 19.11.2020 beschlossen:

### Artikel I

§ 13 wird wie folgt ergänzt:

#### § 13 Einberufung

(3) Nach § 37a GemO ist eine Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum möglich. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

### Artikel II

§28 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 28 Umlaufverfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- 37 Abs. 1 GO -

### Artikel III Inkrafttreten

Die durch Art. I und II neu gefassten Paragraphen treten nach Bekanntgabe in Kraft.

Blumberg, den 19.11.2020

Markus Keller  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Beurkundung:**

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt am 26.11.2020 Nr. 46 sowie auf der Internetseite der Stadt Blumberg am 26.11.2020 bekannt gemacht. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 19.11.2020

Markus Keller  
Bürgermeister